

6. Ist ein Gläubiger des Gemeinschuldners, der mit seiner auf einem zur Konkursmasse gehörigen Grundstücke eingetragenen Hypothek in der Zwangsversteigerung dieses Grundstückes und zugleich mit seiner Forderung im Konkurse einen Ausfall erlitten hat, befugt, den Konkursverwalter auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn sein Ausfall dadurch verursacht ist, daß der Konkursverwalter bei jener von ihm betriebenen Zwangsversteigerung den Beteiligten die ihm bekannten, für den Wert des Grundstückes erheblichen Rechtsverhältnisse desselben in der Absicht, die Beteiligten über dessen Wert zu täuschen und dasselbe unter dem wahren Werte für sich zu erstecken, verschwiegen und demgemäß den Zuschlag erhalten hat?

R.D. §§ 2. 5. 74. 107—116.

IV. Civilsenat. Urtheil v. 18. Oktober 1894 i. S. B. (Bekl.) w. R.
Sch. & Co. (Kl.) Rep. IV. 107/94.

- I. Landgericht Königsberg i. Pr.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat den Beklagten auf Schadensersatz in Höhe von 5000 *M* in Anspruch genommen. Vom Landgerichte ist die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht durch Zwischenurteil den Klagenspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die gegen dieses Zwischenurteil eingelegte Revision des Beklagten ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin hat geltend gemacht: Der Beklagte habe als Verwalter der von M.'schen Konkursmasse bei der von ihm selber betriebenen Zwangsversteigerung der zu dieser Konkursmasse gehörigen Mühle B. Nr. 1 seine Amtspflicht verletzt und arglistig gehandelt. Er habe nämlich im Versteigerungstermine vom 30. Mai 1890 den Beteiligten über die ihm bekannten, für die Erzielung eines möglichst hohen Meistgebotes erheblichen Stauverhältnisse der zu versteigernden Mühle, wonach dieser und der ihm selbst gehörigen, oberhalb gelegenen Mühle F. zusammen gegenüber fiskalischen Gewässern ein nicht eingetragenes Staurecht zugestanden, auch der Fiskus ihm bei den von ihm betriebenen Verhandlungen über die Ablösung dieses Staurechtes bereits eine Abfindung von 40000 *M* für die Mühlen, falls solche beide in seine Hand gelangten, bewilligt habe, Mitteilung machen müssen. Diese Offenlegung habe er in der Absicht, die Beteiligten über den wahren Wert der B. Mühle zu täuschen und diese unter dem Werte für sich zu erstehen, unterlassen. Durch dieses Verhalten des Beklagten sei aber die Klägerin mindestens in Höhe des eingeklagten Betrages geschädigt worden. Denn nachdem der Beklagte auf Grund seines Meistgebotes von 34700 *M* den Zuschlag der Mühle erlangt habe, sei die Klägerin mit einer ihr gegen den Gemeinschuldner zustehenden Hypothekensforderung in der Zwangsversteigerung der Mühle wie im Konkurse mit mehr als 23000 *M* ausgefallen, während für den Fall, daß der Beklagte im Versteigerungstermine die unterlassene Mitteilung gemacht hätte, die Bieter

und insbesondere der anwesende Vertreter der Klägerin zu einem aller Wahrscheinlichkeit nach um den präsumtiven Geldwert des Stau-rechtes höheren Gebote veranlaßt gewesen sein würden.

Das Berufungsgericht hat auf der Grundlage dieses Klagevorbringens den streitigen Anspruch vorbehaltlich der Feststellung des Betrages zugebilligt. In dieser Entscheidung ist ein Revisionsgrund nicht zu erkennen.

1. Gegenüber der Annahme des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte sich eines zum Schadensersatz verpflichtenden Verhaltens gegen die Klägerin schuldig gemacht habe, ist von der Revision zunächst gerügt, daß das Berufungsgericht die rechtliche Stellung des Beklagten als Konkursverwalters verkannt habe, indem ausgeführt wird, daß, da die Klägerin nur als ausgefallene Hypothekengläubigerin klage, der Beklagte gemäß § 74 R.D. ihr gegenüber nicht im Verhältnisse der Haftbarkeit stehe. Die Rüge erscheint nicht zutreffend. Thatsächlich ist zu bemerken, daß die Klägerin ihren Anspruch keineswegs bloß als ausgefallene Hypothekengläubigerin erhebt, da sie nach der Feststellung des Berufungsgerichtes auch im M.'schen Konkurse keine Befriedigung gefunden hat. Rechtlich geht das Berufungsgericht allerdings davon aus, daß der Konkursverwalter durch Verletzung der ihm in § 74 R.D. auferlegten Pflicht, die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden, sich nicht bloß dem Gemeinschuldner und der Gesamtheit der Konkursgläubiger, sondern auch dem einzelnen Konkursgläubiger, sofern dessen Sonderrechte verletzt würden, haftbar mache, und daß diese Haftbarkeit auch für die vom Verwalter gemäß § 116 R.D. betriebene Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Grundstückes gelten müsse, indem der Verwalter hier seine Sorgfalt dahin zu bethätigen habe, daß ein Meistgebot erzielt werde, welches möglichst dem wahren Werte des Grundstückes entspreche und nach Befriedigung der Realberechtigten noch einen Überschuß für die Konkursmasse abwerfe. Inwieweit dieser Auffassung des § 74 R.D. beizutreten ist, kann fraglich sein. Nach § 2 R.D. ist es Zweck des Konkursverfahrens, aus der Konkursmasse die gemeinschaftliche Befriedigung der Konkursgläubiger herbeizuführen. Laut § 5 a. a. D. wird mit der Eröffnung des Konkurses der Gemeinschuldner des Verwaltungs- und Verfügungsrechtes mit Bezug auf sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen verlustig, und dieses Recht wird fortan

durch den Konkursverwalter ausgeübt. Um jenen Zweck des Konkursverfahrens zu erreichen, hat der Verwalter nach Maßgabe der §§ 107 flg. R.D. das gesamte zur Konkursmasse gehörige Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen, festzustellen und zur Verwertung zu bringen, jedoch mit der Modifikation, daß er bezüglich unbeweglicher Gegenstände die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung betreiben kann (§ 116). Bei dieser Thätigkeit ist ihm gemäß § 74 die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters zur Pflicht gemacht. Wird nun gefragt, wem der Konkursverwalter durch Verletzung dieser Pflicht sich haftbar macht, so steht es, wenn man den dargelegten Zweck des Konkursverfahrens und den Pflichtenkreis des Verwalters berücksichtigt, außer Bedenken, daß die Haftbarkeit dem Gemeinschuldner und den Konkursgläubigern gegenüber besteht, da die Thätigkeit des Verwalters dem Interesse dieser Personen dienen soll.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 59, Bd. 25 S. 22, Bd. 29 S. 36.

Zweifelhafter aber stellt sich die Frage, inwieweit die Verhaftung des Verwalters gegenüber einzelnen Konkursgläubigern und Dritten, namentlich Aus- und Absonderungsberechtigten, in Betracht kommt. Über diesen Punkt gehen denn auch die Ansichten auseinander. Von den Kommentatoren nimmt v. Wilimowski (Anm. 1 zu § 74) an, daß der Konkursverwalter von dem einzelnen Konkursgläubiger auf Grund des § 74 haftbar gemacht werden könne, soweit eine Verletzung der individuellen Rechte des Gläubigers vorliege, während Aus- und Absonderungsberechtigte sich nur nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes an den Verwalter halten dürften. Petersen u. Kleinfeller (Anm. 1 zu § 74) sind der Meinung, daß die Frage, ob und wie weit gegenüber einzelnen Konkursgläubigern und Dritten, wie z. B. Aus- und Absonderungsberechtigten, eine Verhaftung des Verwalters erwachsen könne, sich nach dem bürgerlichen Recht bestimme. Dagegen führt v. Bülderndorff (Bd. 2 S. 68) aus, daß der Verwalter nach § 74 R.D., ohne daß es auf das bürgerliche Recht ankomme, jedermann für den diesem zugefügten Schaden verantwortlich sei. Das vom Berufungsgerichte herangezogene Urteil des Reichsgerichtes (Gruchot, Bd. 31 S. 1129) spricht sich über die streitige Frage nicht aus. Einer Entscheidung der letzteren bedarf es vor-

liegend indes nicht, weil das Berufungsgericht auf Grund der besonderen Lage des Falles zugleich ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, daß der Beklagte sich der Klägerin als ausgefallener Realberechtigten und Konkursgläubigerin auch nach bürgerlichem Rechte schadensersatzpflichtig gemacht habe. In dieser Beziehung geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß der Konkursverwalter, falls er gemäß § 116 R.D. die Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Grundstückes betreibt, in dem Versteigerungsverfahren mit Rücksicht darauf, daß er darin als öffentlich bestelltes Organ zur Ausübung der Rechte des Grundeigentümers im Interesse der Konkursgläubiger mitwirkt, den übrigen Beteiligten gegenüber ein redliches Verhalten zu beobachten habe, und dies namentlich in der Richtung, daß er nicht eine Täuschung der Beteiligten über die für den Wert des Grundstückes erheblichen Rechtsverhältnisse desselben in seinem privaten Interesse veranlassen und dadurch der Erzielung eines dem wahren Grundstückswerte möglichst entsprechenden Meistgebotes entgegenwirken dürfe. Das Berufungsgericht stellt dann aber in ausreichender Begründung fest, daß der Beklagte bei der von ihm betriebenen Zwangsversteigerung der zur v. M.'schen Konkursmasse gehörigen Per Mühle im Versteigerungstermine vom 30. Mai 1890 den Beteiligten und insbesondere auch der Klägerin gegenüber unredlich gehandelt hat, indem er in der Absicht, die Mühle unter ihrem wahren Werte für sich zu erstehen, den übrigen Beteiligten die ihm bekannten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Mühle, welche eine Staugerechtigkeit derselben gegenüber fiskalischen Gewässern betrafen und für die Schätzung der Mühle von Einfluß waren, verschwiegen hat. Danach liegt ein arglistiges Verhalten des Beklagten vor, welches denselben auch nach bürgerlichem Rechte jedem dadurch geschädigten Beteiligten haftbar macht (§ 86 A.L.R. I. 4).

Die Revision sucht nun freilich geltend zu machen, der Beklagte habe seiner Pflicht dadurch Genüge geleistet, daß er vom Gläubigerausschusse die Ermächtigung, für sich selbst auf die Mühle zu bieten, erwirkt und die bezügliche Urkunde im Versteigerungstermine vorgelegt habe; damit habe er eine völlig freie Stellung erlangt. Allein das Berufungsgericht hat dies Verteidigungsmittel mit Recht für belanglos erachtet. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Gläubigerausschuß überhaupt befugt war, dem Beklagten die vorgedachte Ermächtigung

zu erteilen, und ob der Beklagte nicht, um für sich mitbieten zu dürfen, der Entbindung von seiner Stellung als Verwalter durch das Konkursgericht bedurft hätte. Zutreffend hat das Berufungsgericht dem Beklagten entgegengehalten, daß derselbe, um dem Vorwurfe der Unredlichkeit zu entgehen, in jedem Falle den Beteiligten rechtzeitig die Mitteilung von den Staurechtsverhältnissen der Mühle hätte machen müssen.

Ferner erhebt die Revision den Vorwurf, daß die Annahme des Berufungsgerichtes, es habe den Mühlen F. und B. zusammen die gedachte Stauberechtigung zugestanden, ohne ausreichende rechtliche Begründung sei. Allein nach Lage der Sache kam es auf diese Annahme überhaupt nicht, sondern nur darauf an, ob auf Grund der von dem Beklagten verschwiegenen Verhältnisse zu erwarten stand, daß durch eine Klarlegung sowohl der Verhandlungen, die über die Ablösung der als bestehend angenommenen Stauberechtigungen geführt waren, als auch des Ergebnisses dieser Verhandlungen die Bieter und namentlich die Klägerin zu einem höheren Gebote bestimmt worden wären. Und diese Thatfrage ist vom Berufungsgerichte aus bedenkenfreien thatsächlichen Erwägungen bejaht worden.

2. Mit Bezug auf die fernere Annahme des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte durch sein arglistiges Verhalten die Klägerin als ausgefallene Hypotheken- und Konkursgläubigerin geschädigt habe, ist zunächst zu bemerken, daß es für die Erlassung einer Vorabentscheidung über den Anspruchsgrund im Sinne des § 276 C.P.D. ausreichend ist, wenn nur das Vorhandensein eines mit der vertretbaren Handlung kausalen Schadens überhaupt festgestellt wird.

Vgl. die Urteile des Reichsgerichtes bei Gruchot, Bd. 32 S. 427, Bd. 35 S. 946.

Die Revision macht nun zwar geltend, es sei vom Berufungsgerichte die für jene Annahme erhebliche Thatfache nicht festgestellt, daß, sofern der Beklagte die von ihm verschwiegenen Verhältnisse der B.er Mühle den im Versteigerungstermine anwesenden Bietern mitgeteilt hätte, ein höheres Meistgebot als dasjenige, für welches der Beklagte den Zuschlag erlangt habe, d. h. als zum Betrage von 34700 M erzielt worden wäre. Allein die vermifste Feststellung ist vom Berufungsrichter getroffen. Wenn er an einer Stelle der Entscheidungsgründe sagt, es würde aller Wahrscheinlichkeit nach ein um den

präsumtiven Wert des Staurechtes der gedachten Mühle höheres Gebot erzielt worden sein, so hat er damit, wie andere Stellen der Urteilsgründe bedenkenfrei erkennen lassen, die Wahrheit der bezüglichen Thatsache im Sinne des § 259 C.P.D. feststellen wollen, bei dieser Thatsache selbst aber offenbar sich den Umstand vor Augen gehalten, daß dem Beklagten bei den mit der Königlichen Regierung gepflogenen Verhandlungen bereits ein Ablösungskapital von 40000 *M* für die Mühlen F. und B. zusammen bewilligt war, und daß der Beklagte selber sogar dem Vorsitzenden des Gläubigerausschusses gegenüber sich schon erboten hatte, als voraussichtlichen Anteil der B.er Mühle an jenem Ablösungskapitale zur v. M.'schen Konkursmasse die Summe von 10000 *M* zu zahlen. Angesichts dieser Feststellung kann aber gegen das Berufungsgericht kein Vorwurf daraus hergeleitet werden, daß es den vom Beklagten angebotenen Beweis für die Behauptung, die B.er Mühle habe zur Zeit der Versteigerung nur einen Wert von 15000 *M* gehabt, beiseite gelassen hat.

Nach der unangefochtenen Feststellung des Vorderrichters hat die Klägerin auf die ihr gegen den Gemeinschuldner v. M. zustehende Hypothekenforderung bei der Zwangsversteigerung der B.er Mühle und in dem v. M.'schen Konkursverfahren einen Ausfall von mehr als 23000 *M* erlitten. Bleibt nach obigem aber auch die Feststellung des Berufungsgerichtes unerschüttert, daß ohne das arglistige Verhalten des Beklagten bei der Versteigerung der B. Mühle ein höheres Meistgebot, als das erzielte von 34700 *M*, auf dessen Grundlage der Ausfall der Klägerin erfolgt ist, sich ergeben hätte, so muß die schließliche Annahme des Berufungsrichters, der Beklagte habe durch sein unredliches Handeln die Klägerin in Bezug auf die Deckung ihrer vorerwähnten Forderung geschädigt, als wohlbegründet gelten. . . .